

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FOMLUBE GRM 30

Nummer der Fassung: GHS 1.0

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS/ GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/DER UNTERNEHMUNG

- 1.1 Produktidentifikator**
- Handelsname** : FOMLUBE GRM 30
- Registrierungsnummer (REACH)** : Nicht relevant (Gemisch)
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- Relevante identifizierte Verwendungen : Schmiermittel, nur für die industrielle Verwendung.
- Verwendungen, von denen abgeraten wird : Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- : FenS bv.
- : Amundsenweg 28
- : 4462 GP GOES / Niederlande
- : Tel. +31 113 - 573 220
- : E: sales@fens.nl
- : I: www.fens.com
- 1.4 Notrufnummer** : +31 113 - 579 095

2. MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) : Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) : nicht erforderlich
- 2.3 Sonstige Gefahren** : Die für den Umgang mit fluorhaltigen Produkten üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei Temperaturen über 300°C entstehen gefährliche Zersetzungsprodukte (siehe Abschnitt 5).
- 2.3.2 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung** : Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1 Stoffe** : Nicht relevant (Gemisch)
- 3.2 Gemische** : Organisches Verdickungsmittel in synthetischem Öl
- | CAS Nummer | Wt% | Komponent Name |
|------------|------|---|
| 69991-61-3 | ≥ 60 | Ethene, tetrafluoro-, oxidized, polymd. |
| 9002-84-0 | ≤ 40 | Polytetrafluoroethylene |

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
- Allgemeine Anmerkungen : Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

FOMLUBE GRM 30

Nummer der Fassung: GHS 1.0

- | | |
|--|--|
| Nach Inhalation | : Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen. |
| Nach Kontakt mit der Haut | : Mit viel Wasser und Seife waschen. |
| Nach Berührung mit den Augen | : Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. |
| Nach Aufnahme durch Verschlucken | : Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. |
| 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen | : Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt. |
| 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung | : Es liegen keine weiteren relevanten Informationen vor.
: Keine |

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- | | |
|---|--|
| 5.1 Löschmittel | |
| Geeignete Löschmittel | : Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO ₂) |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasser mit Vollstrahl. |
| 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren | |
| Gefährliche Verbrennungsprodukte | : Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO ₂), Fluorwasserstoff (HF) |
| 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung | : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. |

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- | | |
|--|---|
| 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren | |
| Nicht für Notfälle geschultes Personal
Einsatzkräfte | : Personen in Sicherheit bringen
: Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. |
| 6.2 Umweltschutzmaßnahmen | : Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. |
| 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung. | |
| Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können | : Abdecken der Kanalisationen |
| Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann | : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder |
| Geeignete Rückhaltetechniken | : Einsatz adsorbierender Materialien. |
| Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung | : In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften. |
| 6.4 Verweis auf andere Abschnitte | : Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur |

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FOMLUBE GRM 30

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden
sowie von Aerosol- und Staubbildung

: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

: Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerklasse (LGK) - TRGS 510

: LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

: Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter.

: Keine Information verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen

: Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

:

- Materialstärke

: Empfehlung: Nitril

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

: Empfehlung: > 1 mm.

- Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

: >60 Minuten (Permeationslevel: 3)

- Sonstige Schutzmaßnahmen

:

: Stoff, Leder

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

Atemschutz

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

: Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

FOMLUBE GRM 30

Nummer der Fassung: GHS 1.0

9.1 Angaben zu den grundlegenden

physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Paste
Farbe	: weiß
Geruch	: Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: nicht bestimmt
Entzündbarkeit	: nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	: nicht bestimmt
Flammpunkt	: Nicht bestimmt
Zündtemperatur	: Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	: Nicht bestimmt
pH-Wert	: Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	: Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	: Unlöslich
Verteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (logWert)	: keine Information verfügbar
Dampfdruck	: nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	: 1,9 g/cm ³ bei 25 °C
Relative Dampfdichte	: zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Partikeleigenschaften	: nicht relevant

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	: Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	: Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien"
10.2 Chemische Stabilität	: Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	: Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	: Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt
10.5 Unverträgliche Materialien	: Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	: Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen: Pyrolyseprodukte, fluorhaltig.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren	: Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor. : Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel)
Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)	: Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.
Akute Toxizität	: Ist nicht als akut toxisch einzustufen.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	: Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.
Keimzellmutagenität	: Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
Karzinogenität	: Ist nicht als karzinogen einzustufen.

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FOMLUBE GRM 30

Nummer der Fassung: GHS 1.0

- | | |
|---|---|
| Reproduktionstoxizität | : Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen. |
| Aspirationsgefahr | : Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen |
| 11.2 Angaben über sonstige Gefahren | : Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- | | |
|--|--|
| 12.1 Toxizität | : Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland) |
| 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit | : Es sind keine Daten verfügbar. |
| 12.3 Bioakkumulationspotenzial | : Es sind keine Daten verfügbar. |
| 12.4 Mobilität im Boden | : Es sind keine Daten verfügbar. |
| 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | : Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden. |
| 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften | : Kein Bestandteil ist gelistet. |
| 12.7 Andere schädliche Wirkungen | : Es sind keine Daten verfügbar. |

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- | | |
|--|---|
| 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung | |
| Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben | : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. |
| Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen | : Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Die Nennung eines Abfallschlüssels aus dem europäischen Abfallkatalog (AVV) ist nicht möglich, da die Zuordnung der Abfallschlüssel branchenspezifisch erfolgt. Einem Produkt können daher verschiedene Abfallschlüssel zugeordnet werden. Die korrekte Zuordnung kann nur der Anwender treffen. |
| Anmerkungen | : Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. |

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

- | | |
|--|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer | : unterliegt nicht den Transportvorschriften |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | : nicht relevant |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | : keine |
| 14.4 Verpackungsgruppe | : nicht zugeordnet |
| 14.5 Umweltgefahren | : nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | : Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | : Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. |

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FOMLUBE GRM 30

Nummer der Fassung: GHS 1.0

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben** : Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben** : Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben** : Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste : kein Bestandteil ist gelistet
Seveso Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	Nicht zugeordnet		

- Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)** : kein Bestandteil ist gelistet.
- Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)** : kein Bestandteil ist gelistet.
- Nationale Vorschriften (Deutschland) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)** : Lagerklasse (LGK) 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)
- Toxic Substance Control Act (TSCA)** : alle Bestandteile sind gelistet
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung** : Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

DGR: Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR

GHS: "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

IATA: International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IATA/DGR: Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)

ICAO: International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
LGK: Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
PBT: Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID: Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
vPvB: Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.
Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.